



STATUTEN DER CVP Oberwallis

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die weibliche Form verwendet. Die männliche Form gilt als eingeschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Rechtsstatus

Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis (CVPO)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Grundsätze und Ziele

Die CVPO ist die Kantonalpartei der CVP Schweiz im Oberwallis und bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen der Bundespartei (Grundsätze und Ziele siehe im Anhang dieser Statuten).

Die CVPO will unter Beachtung dieser Grundsätze und Ziele das öffentliche Leben, insbesondere im Raume Oberwallis, mit demokratischen Mitteln und auf der Basis einer christlichen Werthaltung politisch mitgestalten.

Art. 3 Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Mitglied der CVPO kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist und im Kanton Wallis Wohnsitz hat.

Art. 5 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine jederzeit mögliche schriftliche Beitrittserklärung zur CVPO und/oder zur Jungen CVPO. Über die Nichtaufnahme entscheidet der Parteiausschuss (im Folgenden auch Ausschuss).

Mitglieder von Organen der CVPO und Mitglieder der entsprechenden Organe der Bezirksparteien, sowie die eidgenössischen und kantonalen Vertreterinnen in den richterlichen, gesetzgebenden oder ausführenden Behörden erwerben die Mitgliedschaft kraft ihres Amtes.

Die Beitrittserklärung als Mitglied der CVPO zieht von selbst die Mitgliedschaft zu der Orts- und Bezirkspartei nach sich. Die Orts- und Bezirksparteien wie auch die Junge CVPO können auch Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglied der CVPO sind. Von der CVPO werden solche Personen als Sympathisanten gemäss Art. 11 dieser Statuten betrachtet.

Mitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Teil der Mitgliederbeiträge an die Bezirks- und/oder Ortsparteien weitergeleitet werden.

Mitglieder der Jungen CVPO bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung der Jungen CVPO mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag direkt an die Junge CVPO.

Die Geschäftsstelle führt ein Verzeichnis der Mitglieder. Die Junge CVPO meldet ihre Mitglieder fortlaufend der Geschäftsstelle.

Art. 6 Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Parteiausschuss erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge etc.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder die der Partei vorsätzlich Schaden zufügen, sei es durch Verstoss gegen die Statuten, sei es durch Missachtung der Grundsätze der Partei oder anderswie, können nach erfolgloser Mahnung und nachdem die betreffende Person angehört wurde, ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss befindet der Parteiausschuss. Das betroffene Mitglied kann innert 10 Tagen durch schriftliche Erklärung an den Parteiausschuss die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 9 Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Inhaberinnen von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Art. 10 Unterlassungspflichten

Unvereinbar mit der CVPO-Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einer nicht-CVP-Partei oder die Tätigkeit für Organisationen oder Gruppen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken.

Art. 11 Sympathisanten

Natürliche und juristische Personen, welche die Mitgliedschaft der CVPO nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen möchten, werden als Sympathisanten betrachtet. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der CVPO eingeladen werden. In diesem Falle haben Sie Rede- und Antragsrecht.

Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

3. Gliederung der Partei

Art. 12 Organisationsstufen

Organisationsstufen der Partei sind:

- die Ortsparteien
- die Bezirksparteien
- die Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis (CVPO)

In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Meinungs- und Willensbildung der Partei.

Art. 13 Ortsparteien

In jeder Gemeinde ist nach Möglichkeit eine Ortspartei zu gründen.

Die Ortsparteien geben sich eigene Statuten, die denjenigen der CVPO nicht widersprechen dürfen, und welche der Genehmigung durch den Bezirksparteivorstand bedürfen.

Art. 14 Bezirksparteien

In jedem Bezirk besteht eine Bezirkspartei.

Die Bezirksparteien geben sich eigene Statuten, welche aber denjenigen der CVPO nicht widersprechen dürfen und welche der Genehmigung durch den Parteiausschuss der CVPO bedürfen.

Art. 14a Junge CVPO

Die Junge CVPO ist eine von der CVPO organisatorisch unabhängige Vereinigung mit eigenen Statuten, welche, soweit die Statuten der CVPO nichts anderes bestimmen, einer Bezirkspartei gleichgestellt wird.

4. Organisationen

4.1 Allgemeines

Art. 15 Organe

Die Organe der CVPO sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Parteiausschuss
- das Präsidium
- die Kontrollkommission
- die Schiedskommission

In sämtliche Organe der CVPO werden die Mitglieder jeweils nach den Staats- und Grossratswahlen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

4.2 Mitgliederversammlung

Art. 16 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der CVPO.

Art. 17 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen beitragszahlenden, eingeschriebenen Mitgliedern der CVPO.

Art. 18 Teilnehmer mit beratender Stimme

Der Parteausschuss sowie das Präsidium sind befugt, Personen mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Art. 19 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie muss jedoch wenigstens jeweils vor den National- und Ständeratswahlen, sowie vor den Staats- und Grossratswahlen einberufen werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Ausschuss einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen oder die von erheblicher Bedeutung sind.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von 1/5 der Mitglieder des Ausschusses oder von 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise durch das Parteipräsidium (im Folgenden auch Präsidium) einberufen.

Die Einberufung hat im CVPO-Publikationsorgan 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern das Präsidium nicht Ausschuss der Öffentlichkeit beschliesst.

Art. 20 Beschlussfassung und Wahlen

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet haben und die vor weniger als drei Monaten vor der Mitgliederversammlung ihren Beitritt erklärt haben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme der Parteipräsidentin, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Sofern für die Nominierung eines Staatsrats-, Ständerats-, oder für die Nationalratskandidaten mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, richtet sich das Wahlprozedere nach einem vom Ausschuss zu erlassenden Reglement.

Art. 21 Legitimation der Mitglieder

Alle stimmberechtigten Mitglieder erhalten einen persönlichen und unübertragbaren Mitgliederausweis. Dieser legitimiert zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen anlässlich der Mitgliederversammlung.

Art. 22 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- Festsetzung des Aktionsprogramms;
- Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen, welche gemäss Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu fassen sind;
- Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- die Parteipräsidentin und die Parteivizepräsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht von Amtes wegen Mitglied sind;
- die Mitglieder des Ausschusses, sofern diese nicht von Amtes wegen Mitglied sind
- die Kandidatinnen für die Staats-, Stände- und Nationalratswahlen.

Für diese Ämter besteht eine Amtsdauerbeschränkung von 12 Jahren.

4.3 Der Parteiausschuss

Art. 23 Stellung

Der Parteiausschuss ist das strategische Organ der CVPO.

Art. 24 Zusammensetzung

Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist anzustreben, dass beide Geschlechter mit mindestens einem Drittel vertreten sind.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums;
- den Bezirksparteipräsidentinnen;
- der Präsidentin der Jungen CVP Oberwallis
- der Staatsrätin der CVPO
- der eidgenössischen Parlamentarierinnen der CVPO;
- der Geschäftsführerin;
- drei weiteren CVPO Mitgliedern, wovon eine Vertreterin mit Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt im Unterwallis, welche kein politisches Amt oder Funktion inne haben.

Zu den Sitzungen des Parteiausschusses kann die Parteipräsidentin weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Art. 25 Einberufung

Der Ausschuss tritt mindestens sechs Mal im Jahr zusammen.

Der Ausschuss wird vom Präsidium einberufen.

Art. 26 Befugnisse

Der Parteiausschuss vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sichert die Verbindung zu den kantonalen Behörden, der CVPO- Grossratsfraktion, den Organen der Bundespartei, anderen Kantonalparteien, den Bezirks- und Ortsparteien sowie zu den eidgenössischen Parlamentarierinnen.

Dem Parteiausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er nimmt die politische Führung der Partei wahr.
- Er beschliesst über die Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen, sofern diese Aufgabe nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen wird.
- Er nominiert die CVPO-Kandidatinnen für politische Ämter und nimmt die Wahl für parteiinterne Ämter vor, sofern gemäss den Statuten kein anderes Wahlorgan zuständig ist.
- Er genehmigt die Statuten der Bezirksparteien.
- Er wählt auf Vorschlag des Präsidiums die Parteisekretärin und/oder die Geschäftsführerin und überwacht deren Tätigkeit.
- Er wählt die Präsidenten der ständigen Kommissionen (Kontroll- & Schiedskommission)
- Er erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihm gemäss Statuten zugewiesen werden.

4.4 Das Parteipräsidium

Art. 27 Stellung

Das Präsidium ist das geschäftsführende Gremium des Parteiausschusses.

Art. 28 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Ausschusses zusammen:

- der Parteipräsidentin;
- der Parteivizepräsidentin;
- dem Fraktionschef der CVPO Grossratsgruppe;
- mindestens drei weiteren CVPO - Mitgliedern, die nicht bereits gemäss Art. 24 im Ausschuss sind

Zu den Sitzungen des Präsidiums kann die Parteipräsidentin weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 29 Befugnisse

Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen
- Einberufung des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung für die Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Parteiausschusses;
- Überwachung der Geschäftsstelle;
- Besorgung der laufenden Geschäfte;
- Vertretung der Partei nach aussen;
- Öffentlichkeitsarbeit und Medienbearbeitung;
- Erledigung der ihm von anderen Organen übertragenen Aufgaben;
- Erledigung der gemäss Statuten anderen Organen vorbehaltenen Geschäfte, sofern im Interesse der Partei rasches Handeln von Nöten ist.
- Wahl der Mitglieder in die ständigen Kommissionen

Art. 30 Einberufung

Das Präsidium versammelt sich so oft es die anfallenden Geschäfte verlangen.

Das Präsidium wird durch die Parteipräsidentin einberufen.

4.5 Kontrollkommission

Art. 31 Stellung/Befugnisse

Die Kontrollkommission hat dem Parteiausschuss über die von der Sekretärin/Kassierin, Geschäftsführerin, von Vorstand und Ausschuss vorgelegten Rechnungen Bericht zu erstatten. Sie hat die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die erwähnten Organe zu beantragen. Zu diesem Zwecke sind der Kontrollkommission auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen.

Art. 32 Zusammensetzung

Die Kontrollkommission zählt 7 Mitglieder, welche weder dem Präsidium noch dem Ausschuss angehören dürfen. Die Kommission setzt sich aus einer Vertreterin eines jeden Bezirkes und einer Obfrau zusammen.

Art. 33 Einberufung

Die Kontrollkommission tritt ordentlicherweise zur Prüfung von Rechnung und Budget zusammen.

Weitere Aktivitäten liegen im Ermessen der Kommission.

4.6 Schiedskommission

Art. 34 Stellung/Befugnisse

Die Schiedskommission amtiert als Schlichtungs- und Urteilsinstanz bei Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern untereinander, oder mit Organen der Partei und bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Organen oder Organisationsstufen der Partei, sofern die Differenzen die Auslegung der Statuten betreffen oder sonst wie parteiinterne Angelegenheiten betreffen.

Die Kommission ist auch zuständig für die Ahndung von Verstössen gegen die Parteidisziplin. Die ihr zustehenden Disziplinarmittel sind Verweis und Busse. Sie kann dem Parteiausschuss den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.

Gegen Disziplinentscheidungen der Schiedskommission kann beim Parteiausschuss rekuriert werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

Art. 35 Zusammensetzung

Die Schiedskommission zählt 7 Mitglieder, welche weder dem Präsidium noch dem Ausschuss angehören dürfen. Die Kommission setzt sich aus einem Vertreter eines jeden Bezirkes und einem Obmann zusammen.

Art. 36 Verfahren

Die Schiedskommission versucht zwischen den Parteien eine Versöhnung herbeizuführen. Zu diesem Zwecke lädt sie die Parteien zu einer Sitzung ein, hört diese an und versucht dieselben zu einigen.

Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, so entscheidet die Kommission endgültig.

Auf das Verfahren vor der Schiedskommission finden im Übrigen die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit sinngemäss Anwendung.

5. Geschäftsstelle

Art. 37 Stellung

Die Geschäftsstelle ist die zentrale Dokumentations-, Informations-, sowie die administrative und finanzielle Geschäftsführungsstelle der Partei. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

Art. 38 Zusammensetzung und Wahl

Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführerin.

Deren Wahl erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Parteiausschuss.

Der Ausschuss kann der Geschäftsführerin nach Bedarf und Möglichkeit weitere Mitarbeiterinnen zur Seite stellen.

Art. 39 Aufgabenbereich

Die Geschäftsführerin führt die Geschäfte nach den Beschlüssen und Weisungen von Parteiorganen und Parteipräsidentin.

Im Übrigen legt ein vom Parteiausschuss zu erlassendes Reglement Rechte und Pflichten sowie den Arbeitsbereich von Geschäftsführerin in einem Reglement fest.

6. Studienkommissionen

Art. 40 Stellung

Der Parteiausschuss kann zu seiner Beratung sowie zur Beschaffung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Parteiorgane ständige oder nichtständige Studienkommissionen schaffen.

Die Studienkommissionen handeln im Rahmen der gestellten Aufgabe selbständig, bleiben aber in engem Kontakt mit dem Parteiausschuss.

Über ihre Tätigkeit erstatten die ständigen Studienkommissionen dem Parteiausschuss jährlich Bericht; die nichtständigen Studienkommissionen berichten entsprechend der Auftragserteilung.

Art. 41 Wahl

Die Präsidenten der Studienkommissionen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Ausschuss gewählt. Sie sind für die Arbeit ihrer Kommissionen verantwortlich. Sie können zu Sitzungen der Parteiorgane beigezogen werden.

Die Mitglieder der Studienkommissionen werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Präsidenten durch das Präsidium ernannt. Die Wahl in die ständigen Studienkommissionen erfolgt jeweils nach den Staats- und Grossratswahlen für die Dauer von vier Jahren.

7. Die Grossratsfraktion

Art. 42 Stellung

Die Partei vertritt ihr Programm im Grossen Rat durch die christlich-demokratische Fraktion (CVPO-Fraktion). Diese handelt in eigener Verantwortung.

Zwischen Partei und Fraktion ist jedoch eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

Art. 43 Zusammensetzung und Organisation

Der CVPO-Fraktion gehören die in den Grossen Rat gewählten Mitglieder der Partei an.

Die CVPO-Fraktion organisiert sich selbst und kann sich ein Organisationsreglement geben.

8. Arbeitstagungen

Art. 44 Arbeitstagungen

Zur Behandlung politischer oder organisatorischer Fragen kann der Parteiausschuss Arbeits- und Informationstagungen durchführen.

Bei der Durchführung solcher Tagungen wird die Zusammenarbeit mit der Grossratsfraktion angestrebt.

9. Parteipublikationen

Art. 45 Parteipublikationen

Die Partei unterhält enge Beziehungen zu den Redaktorinnen und Verlegerinnen der Gesinnungspresse.

Der Parteiausschuss ist befugt, die Herausgabe eines Mitteilungsblattes für die Parteimitglieder zu beschliessen und dessen Gestaltung, Redaktion und Vertrieb durch ein Reglement zu ordnen.

10. Mitgliederkartei

Art. 46 Mitgliederkartei

Die Partei unterhält in Zusammenarbeit mit der CVP Schweiz eine Mitgliederkartei.

Der Schutz der Daten wird gewährleistet.

11. Die Finanzen der Partei

Art. 47 Finanzierung

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge;
- einen jährlichen Beitrag der CVPO-Grossratsfraktion, dessen Höhe durch ein Finanzierungsreglement bestimmt wird;
- Unterstützungs- und Gönnerbeiträge;
- Beiträge der Mitglieder der CVPO in den gesetzgebenden, richterlichen und ausführenden Behörden auf kantonaler und Bundesebene;

Das Nähere wird in einem durch den Parteiausschuss zu erlassenden Finanzierungsreglement bestimmt.

12. Schlussbestimmungen

Art. 48 Genehmigung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die an der Delegiertenversammlung vom 30.08.1990 angenommenen Statuten. Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 1998 in Leuk/Susten.

- Präsidentin, Brigitte Hauser
- Geschäftsführerin, Christine Gertschen

Ergänzt (Art. 22, Absatz 3 / Art. 26, Absatz 2 / Art. 29, Absatz 2) an der Mitgliederversammlung vom 3. September 2002 in Brig.

- Präsident, Richard Kalbermatter
- Vizepräsident, Charly Zurbriggen

Ergänzt (Art. 5 / Art. 10 / Art. 14b neu / Art. 20 / Art. 24 / Art. 28 / Art. 30) an der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2005 in Brig.

- Präsident, Richard Kalbermatter
- Vizepräsident, Charly Zurbriggen

Angepasst durch die Aufhebung des Parteivorstandes und die Schaffung der neuen Kompetenzordnung zwischen Parteiausschuss und Präsidium. Zudem werden die Art. 37 und 46 geändert. Die Statutenänderung wird an der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2008 einstimmig angenommen.

- Präsident, Roger Michlig
- Verantwortlich für die Statutenänderung, Werner Lagger